

Archiv: Übergangsbereich und Bestandsschutz von 01.10.2022 - 31.12.2023

Inhalt

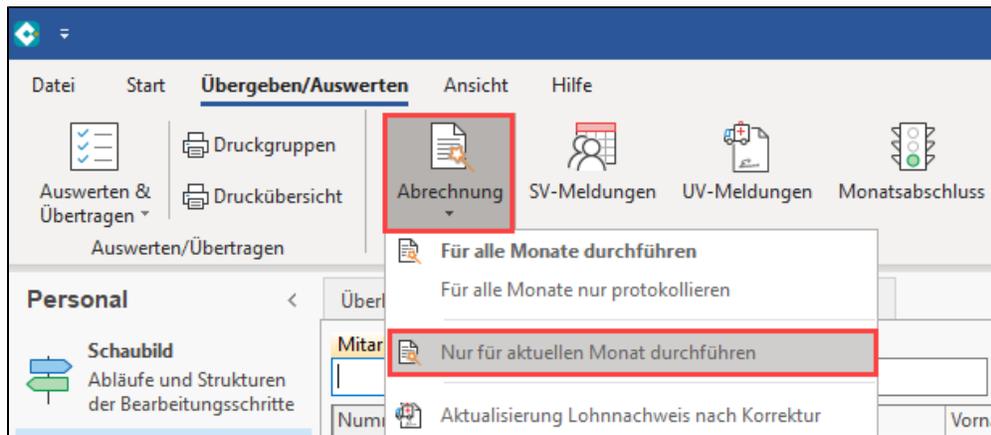
- Änderungen im Rahmen des Übergangsbereichs
- Bestandsschutzregeln für Mitarbeiter im Übergangsbereich
 - Auswahlfeld: "Bestandsschutz" in Software bei PSG 109 mit Beschäftigungsaufnahme vor dem 01.10.2022
 - Legen Sie eine neue Abrechnungsvorgabe durch Kopieren an
 - Konfigurieren Sie nun das Register: SV-ANGABEN des Mitarbeiters
 - Überprüfen Sie ob Befreiungen für Mitarbeiter vorliegen
 - Beispiele für die Auswirkungen über das Auswahlfeld "Bestandsschutz 2022 / 23" auf die Beitragsgruppenschlüssel
 - Befreiungen des Mitarbeiters beachten
 - Erzeugung SV-Meldung bei Sonderfällen
 - Sonderfälle und Überschreitensrecht
 - Auf dem Register: EINZUGSSTELLEN wird die gesetzliche Krankenkasse ausgewählt
- Weitere Auswirkungen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze
 - Rentenversicherung (in Bezug auf Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze)
 - Pflegeversicherung (in Bezug auf Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze)
 - Übergangsregelung und Abführung von Beiträgen in der geringfügig entlohnten Beschäftigung an die Minijob-Zentrale
 - Weitere zu beachtende Besonderheiten
- Der Bestandsschutz ist unter bestimmten Gegebenheiten aufzuheben
 - FAQ zum Bestandsschutz



Info:

Unsere Empfehlung zur Installation des Updates:

- Wenn Sie **bereits** die **Abrechnungen durchgeführt** haben und die **Auszahlung der Löhne/Gehälter an die Mitarbeiter bereits erfolgt** ist, **dann** führen Sie **erst den Monatsabschluss Oktober aus** und installieren Sie **im Anschluss** dieses **Update**
- Haben Sie die Auszahlung der **Löhne/Gehälter noch nicht** ausgeführt, dann können Sie das Update installieren
- Führen Sie **nach der Installation** eine **Nettolohnberechnung** wie folgt aus: Bereich: **PERSONAL - Registerkarte: ÜBERGEBEN / AUSWERTEN - Schaltfläche: ABRECHNUNG - NUR FÜR AKTUELLEN MONAT DURCHFÜHREN**



Das Update wird mit Version **6715** und höheren Versionen ausgeliefert. Sie erhalten das Update im Download-Center des microtech Service-Portals.

Änderungen im Rahmen des Übergangsbereichs

Zum 01.10.2022 sind größere **Änderungen** im Bereich des **Übergangsbereichs** zu beachten.

[Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022 \(BGBl. I S. 969 - Externer Link\):](#)

- Zum **01.10.2022** erfolgt die Erhöhung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von **monatlich 450,00 Euro auf 520,00 Euro**
- Auch die **obere Entgeltgrenze** für eine mehr als geringfügige Beschäftigung im **Übergangsbereich** wird von monatlich **1.300,00 Euro auf 1.600,00 Euro** angehoben
- Vom 01.10.2022 an liegt ein **Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich** vor, wenn das daraus erzielte **Arbeitsentgelt regelmäßig 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro im Monat beträgt** und regelmäßig **1.600,00 Euro im Monat nicht übersteigt**
 - Entsprechend ist auf dem Register: **SV-Angaben** für die jeweiligen betroffenen AN das **"Kennzeichen Übergangsbereich"** zu aktivieren

| Allgemein | Tätigkeit / SV-Nr. | Lohn | Steuer | SV-Angaben | Einzugsstellen | Vertragsabzüge | Vortragswerte | BGS / FiBu | Memo | Info |
|--|--------------------|------|--------|------------|----------------|----------------|---------------|------------|------|------|
| Personengruppe (101) | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG) <input checked="" style="border: 2px solid red;" type="checkbox"/> Kennzeichen Übergangsbereich <input type="checkbox"/> Saisonarbeitnehmer | | | | | | | | | | |

- Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des **Übergangsbereichs** gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage
 - Die Beschäftigten zahlen im Übergangsbereich einen **ermäßigten Beitragsanteil** am **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
 - Es erfolgt eine **stärkere beitragsrechtliche Entlastung** für die Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt im **unteren Übergangsbereich**
 - Zudem wurden für Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen **Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro**, die am 30.09.2022 versicherungspflichtig sind, befristete **Bestandsschutzregelungen** geschaffen



Info:

Weitere Infos (Externer Link):

- [Rentenversicherung zu Beschäftigungen im Übergangsbereich \(PDF\)](#)

Bestandsschutzregeln für Mitarbeiter im Übergangsbereich

Bei der Anhebung der unteren monatlichen Entgeltgrenzen des Übergangsbereichs von monatlich **450,01 Euro auf 520,01 Euro** gelten **Bestandsschutzregelungen**, welche grundsätzlich die weitere Anwendung des bis zum 30.09.2022 geltenden Rechts sicherstellen.

Aufgrund dieser **Bestandsschutzregelungen** bleibt die **Versicherungspflicht für mehr als geringfügig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** über den 30.09.2022 hinaus - **längstens bis zum 31.12.2023** - erhalten

- Externe Links:
 - [§ 7 Absatz 2 SGB V](#)
 - [§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB XI](#)
 - [§ 454 Absatz 2 SGB III](#)

Dies betrifft folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Versicherungspflichtige **Arbeitnehmer** mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von **450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat ...**
 - ... deren **Beschäftigungen vor dem 01.10.2022 (Inkrafttreten der Neuregelung) begonnen haben** sowie
 - ... die **vom 01.10.2022 an die (neuen) Voraussetzungen** für eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllen**

Auswahlfeld: "Bestandsschutz" in Software bei PSG 109 mit Beschäftigungsaufnahme vor dem 01.10.2022

Legen Sie eine neue Abrechnungsvorgabe durch Kopieren an

Wechseln Sie hierzu unter PERSONAL - STAMMDATEN - Register: MITARBEITER auf den entsprechenden Datensatz - Register: LOHN-ABRECHNUNGSDATEN - linke Navigation: ABRECHNUNGSVORGABEN und wählen die Schaltfläche: NEU (KOPIEREN).

Tabellentools Mitarbeiter-Datensatz ändern

Abrechnungsvorgaben (Bearbeitung)

Einsehen Neu (kopieren) Ändern Austritt erfassen Tabelle Suche

Mitarbeiternummer 110 Suchbegriff

Adresse Familie / Urlaub / Bank EU-Vers.-Nr./St.-ID/Eintritt/Tätigkeit **Lohn-Abrechnungsdaten** Verteiler / Gesperrt Selektionen Memo Bild / Info

Beschäftigungsverhältnisse

Abrechnungsvorgaben ()

| Von Datum | Art Grund | Information |
|-----------|---|-------------|
| | Abrechnungsbeginn / Eintritt / Wiedereintritt | |
| | Abrechnungsbeginn / Eingestellt | |

Konfigurieren Sie nun das Register: SV-ANGABEN des Mitarbeiters

Auf dem Register: SV-VORGABEN müssen von der Regelung betroffene Mitarbeiter mit Personengruppenschlüssel 109 angemeldet werden:

- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Um Sie bei der Eingabe zu unterstützen, wird über das **Auswahlfeld: "Bestandsschutz 2022 / 23"** in der Software automatisch der **Beitragsgruppenschlüssel bei Personengruppe 109 gesetzt**.



Beachten Sie:

- Die neuen Felder für den Bestandsschutz erscheinen nur bei Auswahl der Personengruppe: 109
- Bei der Mitarbeiter-Neuanlage, die zeitlich nicht unter den Bestandsschutz fallen, werden bei Auswahl der Personengruppe: 109 keine Bestandsschutz-Felder angezeigt
 - Im Sonderfall eines Systemwechsels wird nur für Mitarbeiter, die unter den Bestandsschutz fallen, die Bestandsschutz-Auswahl bei Personengruppe: 109 angezeigt

Überprüfen Sie ob Befreiungen für Mitarbeiter vorliegen

Prüfen Sie für Ihre Mitarbeiter, die in den Bestandsschutz 2022/23 fallen, ob von diesen Anträge auf Befreiung von KV, PV, RV, AV, etc. vorliegen. Liegt eine entsprechende Befreiung vor, setzen Sie über das Auswahlfeld den passenden Wert, die Software passt dann den Beitragsgruppenschlüssel an.

Allgemein | Tätigkeit / SV-Nr. | Lohn | Steuer | **SV-Angaben** | Einzugsstellen | Vertragsabzüge | BGS / FiBu | Memo | Info

Personengruppe (109)
 Personengruppe: 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
 Statuskennzeichen: (Keiner)
 Rentenart: 0 Kein Rentenanspruch, kein Rentenbezug

Beitragsgruppenschlüssel
 Krankenversicherung (KV)

Pflegeversicherung (PV)
 Nachweis der Elterneigenschaft zur Befreiung von der Beitragszuschlagspflicht liegt vor (nach KiBG)

Bestandsschutz 2022 / 23
 Kein Antrag auf Versicherungsfreiheit

Auswahl im Feld: "Bestandsschutz 2022 / 23" setzt automatisch Beitragsgruppenschlüssel



Beachten Sie:

Umgekehrt bewirkt die **Änderung** eines **Beitragsgruppenschlüssels** jedoch **KEINE** Änderung im Auswahlfeld: "Bestandsschutz 2022 / 23". Hintergrund ist die Vielfalt an Auswahlmöglichkeiten, die sich ggf. nicht im Bestandsschutz ausdrücken lassen.

Beispiele für die Auswirkungen über das Auswahlfeld "Bestandsschutz 2022 / 23" auf die Beitragsgruppenschlüssel

Das Setzen der Beitragsgruppenschlüssel erfolgt bei **Änderungen in der Auswahlliste Bestandsschutz**.

Kein Antrag auf Versicherungsfreiheit
 Kein Antrag auf Versicherungsfreiheit
 Antrag auf Befreiung KV/PV
 Antrag auf Befreiung RV
 Antrag auf Befreiung AV
 Antrag auf Befreiung KV/PV und RV
 Antrag auf Befreiung KV/PV und AV
 Antrag auf Befreiung RV und AV
 Antrag auf Befreiung KV/PV, RV und AV

Die **Änderungsauswahl im Bestandsschutz-Feld** hat folgende Auswirkungen auf den Beitragsgruppenschlüssel:

| Auswahlfeld: "Bestandsschutz 2022 / 23" | KV | RV | AV | PV | Anmerkung |
|---|----|----|----|----|--|
| Kein Antrag auf Versicherungsfreiheit | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| Antrag auf Befreiung KV / PV | 6 | 1 | 1 | 0 | |
| Antrag auf Befreiung RV | 1 | 5 | 1 | 1 | <ul style="list-style-type: none"> Bei berufsständiger Versorgung muss RV mit "0" geschlüsselt werden <ul style="list-style-type: none"> Siehe hierzu im Kapitel "SV-Angaben" unter der Überschrift: Rentenversicherung |
| Antrag auf Befreiung AV | 1 | 1 | 0 | 1 | |
| Antrag auf Befreiung KV/PV und RV | 6 | 5 | 1 | 0 | |
| Antrag auf Befreiung KV/PV und AV | 6 | 1 | 0 | 0 | |

| | | | | | |
|---------------------------------------|---|---|---|---|--|
| Antrag auf Befreiung RV und AV | 1 | 5 | 0 | 1 | <ul style="list-style-type: none"> • Bei berufsständiger Versorgung muss RV mit "0" geschlüsselt werden • Bei privater Krankenversicherung müssen KV und PV jeweils mit "0" geschlüsselt werden <ul style="list-style-type: none"> ◦ Siehe hierzu im Kapitel "SV-Angaben" unter der Überschrift: Krankenversicherung |
| Antrag auf Befreiung KV/PV, RV und AV | 6 | 5 | 0 | 0 | |

Befreiungen des Mitarbeiters beachten

Je nachdem, ob Befreiungen für den entsprechenden Mitarbeiter vorliegen, sind weitere Einstellungen zu treffen.

Erzeugung SV-Meldung bei Sonderfällen

Die Software erkennt über die vorliegende Auswahl, wie geschlüsselt werden muss:

- Beitragsnachweise werden entsprechend aufgeteilt und zwei SV-Meldungen erstellt
- Beim Ändern einer Krankenkasse in der Zeit des Bestandsschutzes oder bei Insolvenz der Krankenkasse, bleibt der Bestandsschutz für den Mitarbeiter bestehen

Der Beitragsnachweis wird in bestimmten Fällen von der Software getrennt, sodass die pauschale Steuer an die Knappschaft, der andere Teil an die gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden kann, je nachdem welche Schlüsselung gewählt wurde, werden dann die Zahlungen entsprechend getrennt abgeführt.



Beachten Sie:

Sonderfälle und Überschreitensrecht

Bei Unklarheiten und Rückfragen konsultieren Sie bitte bei Ihren **Steuerberater** bzw. auch die zuständige **Krankenkasse!**

Auf dem Register: EINZUGSSTELLEN wird die gesetzliche Krankenkasse ausgewählt

Gehen Sie vor, wie in der Hilfe unter [Einzugsstellen](#) beschrieben und erfassen Sie auf dem Register: EINZUGSSTELLEN der Abrechnungsvorgabe je nach vorliegendem Fall:

- Die **Einzugsstelle** für **Sozialversicherungsbeiträge**
- Die **Einzugsstellennummer** der Krankenkasse bei Auswahl: "**gesetzl./freiw. gesetzl. versichert**"

Wählen Sie die korrekte Einzugsstellennummer für den Krankenversicherungsschutz. Über das Multi-Tool lässt sich eine Übersicht der Einzugsstellen einblenden. Wählen Sie an dieser Stelle die für den Mitarbeiter zuständige Einzugsstelle.

The screenshot displays two windows from a software application. The left window, titled 'Abrechnungsvorgabe-Datensatz neu erfassen (KOPIE)', shows the 'Einzugsstellen' (Collection Points) section. It includes a dropdown menu for 'Krankenversicherungsschutz' (Health Insurance Protection) with the option 'u.a. für A1-Bescheinigung, eAU' selected. Below this, the 'Einzugsstellennummer' (Collection Point Number) is set to 6603 for 'DAK-Gesundheit in Hamburg'. The right window, titled 'Einzugsstellen Übersicht' (Collection Points Overview), shows a table with the following data:

| Einzugsst.-Nr. / Suchbegriff | Name 1 (Anrede) / Name 2 (Zusatz) | Straße / Land & PLZ / Ort | Telefon 1 / Telefon 2 / Telefax | Beitrags-Nr. / Ansprechp. | Status |
|------------------------------|---|--------------------------------------|---|---------------------------|--------|
| 6600 | BUNDESKNAPPSCHAFT / Knappschaft / Hauptverwaltung | Pieperstrasse 14-28 / 44789 / Bochum | (08000) 200-509 / (08000) 200-501 / (0234) 304-4308 | | |
| 6602 | DAK-Gesundheit / Unternehmen Leben | Nagelweg 27-31 / 20097 / Hamburg | (01801) 325325 / (040) 23962219 | 999 9901 1 | |
| 6603 | DAK-Gesundheit | Nagelweg 27-31 / 20097 / Hamburg | (01803) 20222022 / (01803) 558844999 | 999 9901 1 | |

Weitere Auswirkungen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Rentenversicherung (in Bezug auf Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze)

- Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze hat **keine Auswirkung** auf die **Rentenversicherungspflicht** - diese bleibt weiterhin bestehen
- Minijobber** zahlen weiterhin zusätzlich zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers, der 15 Prozent beträgt, einen **Eigenbeitrag in Höhe von 3,6 Prozent**
 - Es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen
 - Hat sich ein AN bereits von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, bleibt die Befreiung auch bei einer Erhöhung Ihres Verdienstes bis zur **neuen Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 Euro** bestehen, d. h. es muss kein neues Schreiben aufgesetzt werden
 - [Externer Link](#): Weitere Infos in den FAQs der Deutschen Rentenversicherung zum Thema: [Entgeltgrenze für Minijobs steigt auf 520 Euro monatlich](#)

Pflegeversicherung (in Bezug auf Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze)

- Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von **450,00 Euro auf 520,00 Euro** besteht für Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat vom 01.10.2022 an dem Grunde nach in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung **Versicherungsfreiheit sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung**
 - [Externe Links](#):
 - [§ 8 Absatz 1 Nummer 1](#)
 - in Verbindung mit [Absatz 1a SGB IV](#)

Übergangsregelung und Abführung von Beiträgen in der geringfügig entlohnten Beschäftigung an die Minijob-Zentrale

Die Software beachtet dabei folgende Besonderheiten:

- Soweit im Rahmen der **Übergangsregelung** für **ein und dieselbe Beschäftigung in einem Versicherungszweig** eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und die **darauf entfallenden Pauschalbeiträge** (oder auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung) **zu zahlen sind**, während in **(einem) anderen Versicherungszweig(en) eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht** und individuelle Beiträge (nach den allgemeinen, für nicht geringfügige versicherungspflichtige Arbeitnehmer geltenden, beitragsrechtlichen Regelungen) anfallen, sind die **aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung anfallenden Beiträge an die Minijob-Zentrale abzuführen**
 - Die **individuellen Beiträge erhält die zuständige Krankenkasse**
- In diesen Fällen sind die Arbeitgeber verpflichtet, für dieselbe Beschäftigung sowohl eine Meldung zur Krankenkasse (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1011, 1001 oder 0010) als auch zur Minijob-Zentrale (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 6500, 0500, 6100 oder 0100) zu erstatten
 - Diese Meldungen sind ohne die gesonderte Kennzeichnung nach § 5 Absatz 10 DEÜV und ohne die zusätzliche Angabe des tatsächlichen Arbeitsentgelts zu erfassen

Weitere zu beachtende Besonderheiten

- Den aufgrund der Bestandsschutzregelungen über den 30.09.2022 hinaus versicherungspflichtig Beschäftigten wird ein **Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt**
- Sofern sich das **regelmäßige Arbeitsentgelt im Laufe derselben Beschäftigung ändert** und dadurch **nicht mehr weiterhin regelmäßig 450,01 Euro bis 520,00 Euro beträgt**, endet die Bestandsschutzregelung **dauerhaft bereits vor dem 31.12.2023**
 - Anschließend sind die **versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen** anzuwenden, die **für nach dem 30.09.2022 aufgenommene Beschäftigungen** gelten
 - Eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** bewirkt, dass in dem betreffenden Versicherungszweig die **versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen anzuwenden** sind



Beachten Sie:

Der Bestandsschutz ist unter bestimmten Gegebenheiten aufzuheben

- So darf laut Gesetzgeber ein **Arbeitnehmer 2 x in der Zeit des Bestandsschutzes bis maximal 1040 Euro im Monat verdienen**
 - **OHNE** dass dies Konsequenzen für den Bestandsschutz hat
 - Dabei gilt, dass diese Grenze nur zweimal von einem Mitarbeiter überschritten werden darf, unerheblich ob dieser Mitarbeiter nur wenige Euro über diese Grenze kommt, es gilt maximal zweimaliges Überschreiten der Grenze
 - In solchen Fällen der Überschreitung ist deshalb genau darauf zu achten, ab wann ein MA mit dieser Überschreitung aus dem Bestandsschutz herausfällt
 - Bitte beachten Sie die Vorgaben des Gesetzgebers - sofern die Grenze überschritten wird, müssen Sie eine neue Abrechnungsvorgabe erstellen

FAQ zum Bestandsschutz

| Frage | Antwort |
|--|---|
| Wie oft darf ein Mitarbeiter bis zu 1.040 Euro im Monat verdienen? | Maximal 2 Mal im Zeitjahr |
| Das maximal zweimalige Überschreiten - für welchen Zeitraum gilt dies? | Die Vorgabe des Gesetzgebers gilt nicht pro Kalenderjahr, sondern für den Gesamtzeitraum des Bestandsschutzes |
| Gilt, wenn der Mitarbeiter 3-4 Mal nur wenige Euro über die Grenze kommt, dann weiterhin der Bestandsschutz? | NEIN , der Mitarbeiter darf maximal 2 Mal an die Grenze kommen. Es gilt nicht das Kalenderjahr, sondern das Zeitjahr |
| Was muss passieren, wenn der Bestandsschutz entfällt? | Wenn mehr abgerechnet wird, müssen Sie eine neue Abrechnungsvorgabe anlegen |